

Merkblatt

betreffend verbindliche Auskünfte und Zusagen (Steuervorbescheide)

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Antragsbefugnis
3. Form und Inhalt des Antrags
4. Wirkung der verbindlichen Auskunft
5. Wegfall der Bindungswirkung
6. Gebühren
7. Austausch von verbindlichen Auskünften

1. Vorbemerkung

Rechtliche Grundlage bilden Art. 93a SteG, Art. 38a SteV und Art. 56 MWSTG.

In den folgenden Ausführungen wird jeweils von verbindlichen Auskünften gesprochen. Die Ausführungen gelten analog auch für verbindliche Zusagen (Art. 93a Abs. 2 SteG) mit der Abweichung, dass in diesen Fällen der Sachverhalt bereits verwirklicht ist. Verbindliche Auskünfte und Zusagen stellen sogenannte Steuervorbescheide dar (Art. 3 Abs. 1 Bst. h SteAHG).

Die Steuerverwaltung kann auf schriftlichen Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte erteilen.

Verbindliche Auskünfte haben keinen Verfügungscharakter. Eine verbindliche Auskunft ist die Bestätigung der Steuerverwaltung, dass sie mit der steuerrechtlichen Beurteilung eines Sachverhaltes durch die steuerpflichtige Person einverstanden ist.

2. Antragsbefugnis

Zur Stellung des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sind befugt:

- a) Personen (natürliche und juristische), Gesellschaften ohne Persönlichkeit und besondere Vermögenswidmungen mit und ohne Persönlichkeit;
- b) soll der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt durch eine Person, Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder besondere Vermögenswidmung mit und ohne Persönlichkeit verwirklicht werden, die im Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht existiert, kann der Antrag durch einen Dritten gestellt werden.

3. Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag muss schriftlich gestellt und grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst werden.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Identität des Antragstellers;
- b) bei vertraglicher Vertretung die Vollmacht des Vertreters;
- c) eine umfassende und vollständige Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes (bzw. bei verbindlichen Zusagen des verwirklichten Sachverhaltes);
- d) die Formulierung konkreter Rechtsfragen;
- e) die Darlegung der steuerrechtlichen Würdigung der formulierten Rechtsfragen;
- f) bei verbindlichen Auskünften, welche gemäss Art. 29a Abs. 2 Steueramtshilfegesetz (SteAHG) (sh. unten Ziff. 7) auszutauschen sind:

- die Zustimmung des Antragstellers gemäss Art. 20 SteAHG zur Übermittlung der gemäss Beilage 2 (Template for spontaneous Exchange of Tax Rulings (ETR)) auszutauschenden Informationen sowie der verbindlichen Auskunft an die betroffenen ausländischen Staaten (Empfängerstaaten).

Sind weitere Personen von der Übermittlung der gemäss Beilage 2 auszutauschenden Informationen bzw. der verbindlichen Auskunft betroffen, ist auch deren Zustimmung einzuholen. (Beilage 1: Formulierung der Zustimmungserklärung). Wer als weitere betroffene Person gilt, ergibt aus der Regelung betreffend Empfängerstaaten (sh. unten Ziff. 7.2).

Wird keine Zustimmung des Antragstellers sowie aller weiteren betroffenen Personen gemäss Art. 20 SteAHG zum spontanen Austausch der Informationen beigebracht, so erfolgt keine Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

- Name und Adresse der weiteren betroffenen Personen.

Wird der Antrag durch einen Antragsteller gemäss Ziff. 2 Bst. b gestellt, sind die in Ziff. 3 Bst. a genannten Angaben auch hinsichtlich der Person, Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder besonderen Vermögenswidmung mit und ohne Persönlichkeit zu machen, die den der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt verwirklichen soll.

Im Rahmen der Antragsprüfung obliegt der Steuerverwaltung keine Untersuchungspflicht; die umfassende und vollständige Darstellung des Sachverhalts hat ausschliesslich durch den Antragsteller zu erfolgen. Zusätzliche Informationen werden von der Steuerverwaltung nur angefordert, sofern der Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder widersprüchlich erscheint.

Die Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Fragen hat getrennt von der Sachverhaltsdarstellung zu erfolgen.

4. Wirkung der verbindlichen Auskunft

Die erteilte Auskunft ist für die Veranlagung bindend, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

Eine Bindungswirkung besteht für:

- a) die Besteuerung des Antragstellers nach Ziff. 2 Bst. a;
- b) in den Fällen von Ziff. 2 Bst. b für die Besteuerung der Person, Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder besonderen Vermögenswidmung mit bzw. ohne Persönlichkeit, die den Sachverhalt verwirklicht hat;

- c) Gesellschafter von personenrechtlichen Gemeinschaften betreffend verbindlicher Auskünfte, die an die personenrechtliche Gemeinschaft ergangen sind;

Gegenüber Dritten, denen die Auskunft selbst nicht erteilt wurde, tritt keine Bindungswirkung ein.

5. Wegfall der Bindungswirkung

Bei verbindlichen Auskünften, die befristet werden, entfällt die Bindungswirkung mit Ablauf der Frist (Art. 38a Abs. 3 Bst. b SteV). Verbindliche Auskünfte betreffend Verrechnungspreise werden auf drei Jahre befristet.

Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die rechtlichen Bestimmungen, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden (Art. 38a Abs. 3 Bst. a SteV).

Eine verbindliche Auskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war (Art. 38a Abs. 4 SteV).

6. Gebühren

Für die Bearbeitung von verbindlichen Auskünften werden je nach Aufwand Gebühren zwischen CHF 500 und CHF 2'000 erhoben.

7. Austausch von verbindlichen Auskünften

Im Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK), LGBl. 2016 Nr. 397, hat sich Liechtenstein zum spontanen Informationsaustausch betreffend verbindliche Auskünfte (Steuervorbescheide) verpflichtet.

7.1 Kategorien von verbindlichen Auskünften, die auszutauschen sind

Gemäss Art. 29a Abs. 2 SteAHG sind bei verbindlichen Auskünften Informationen auszutauschen, sofern die verbindliche Auskunft:

- a) einen Sachverhalt mit einer präferenziellen Regelung zum Gegenstand hat (Art. 29 Abs. 2 Bst. a SteAHG);
- b) mit einem grenzüberschreitendem Bezug Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen oder eine Verrechnungspreismethodik zum Gegenstand hat, die die Steuerverwaltung ohne Beizug der zuständigen Behörden anderer Staaten festgelegt hat (Art. 29 Abs. 2 Bst. b SteAHG);
- c) mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nicht ersichtlich ist (Art. 29 Abs. 2 Bst. c SteAHG);
- d) feststellt, dass eine Betriebsstätte besteht oder nicht besteht oder welche Gewinne einer Betriebsstätte zugewiesen werden (Art. 29 Abs. 2 Bst. d SteAHG);
- e) einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der die Ausgestaltung grenzüberschreitender Flüsse von Einkünften oder Geldmitteln über Rechtsträger an verbundene Unternehmen in anderen Staaten betrifft (Art. 29 Abs. 2 Bst. e SteAHG).

7.2 Empfängerstaaten

Gemäss Art. 4 SteAHV sind mit folgenden Staaten (Empfängerstaaten) Informationen betreffend verbindliche Auskünfte auszutauschen:

- a) bei allen verbindlichen Auskünften: mit dem Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft und dem Ansässigkeitsstaat der direkt kontrollierenden Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 SteAHV);
- b) sofern eine verbindliche Auskunft nach Art. 29a Abs. 2 Bst. a SteAHG vorliegt: mit den Ansässigkeitsstaaten von verbundenen Unternehmen oder Betriebsstätten, mit welchen die steuerpflichtige Person eine Transaktion durchführt, die zu einer Besteuerung gemäss der verbindlichen Auskunft führt oder die bei der steuerpflichtigen Person zu Einkünften aus verbundenen Unternehmen oder Betriebsstätten führen, die gemäss der verbindlichen Auskunft besteuert werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a SteAHV);
- c) sofern eine verbindliche Auskunft nach Art. 29a Abs. 2 Bst. b oder c SteAHG vorliegt: mit den Ansässigkeitsstaaten von verbundenen Unternehmen, mit denen die steuerpflichtige Person Transaktionen durchführt, deren Steuerfolgen Gegenstand der verbindlichen Auskunft sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. b SteAHV);
- d) sofern eine verbindlichen Auskunft nach Art. 29a Abs. 2 Bst. d SteAHG vorliegt: mit dem Staat, in dem sich die ausländische Betriebsstätte befindet, oder mit dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens, welches in Liechtenstein eine Betriebsstätte begründet (Art. 4 Abs. 2 Bst. c SteAHV);
- e) sofern eine verbindliche Auskunft nach Art. 29a Abs. 2 Bst. e SteAHG vorliegt (Art. 4 Abs. 2 Bst. d SteAHV):
 - 1. mit dem Ansässigkeitsstaat von verbundenen Unternehmen, die direkt oder indirekt Zahlungen an die steuerpflichtige Person vornehmen; und
 - 2. mit dem Ansässigkeitsstaat der an diesen Zahlungen endgültig berechtigten Person.

7.3 Austauschprozess

Der Austauschprozess erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt werden den Behörden des Empfängerstaates Informationen gemäss Beilage 2 zur verbindlichen Auskunft übermittelt. Auf Anfrage der Empfängerstaaten wird ihnen in einem zweiten Schritt eine Kopie der verbindlichen Auskunft übermittelt.

Beilage 1

Hiermit erteile ich gemäss Art. 20 SteAHG meine Zustimmung, dass die Informationen gemäss Formular sowie auf Ansuchen der Steuervorbescheid den Empfängerstaaten übermittelt wird.

.....

Name der Gesellschaft bzw. des Bevollmächtigten

.....

Rechtsgültige Unterschrift

**Template for spontaneous
Exchange of Tax Rulings (ETR)**

All fields are mandatory unless otherwise indicated.

1. Ruling reference number, if any.

--

2. Identification of the taxpayer and where appropriate the group of companies to which it belongs.

Taxpayer identification number (TIN) or other tax reference number		
Legal name of the entity		
Address	Street	
	Post Office Box (optional)	
	Post Code	
	City	
	Country	
Taxpayer's main business activity (optional)		
Name of multinational enterprise (MNE) group, if different		

3. Date of issuance.

--

4. Accounting periods/tax years covered by the ruling.

--

5. Type of ruling issued. Please check the appropriate box.

Relating to preferential regime	☐
Unilateral advance pricing arrangement (APA) or other transfer pricing (TP) ruling	☐
Downward adjustment ruling	☐
Permanent establishment (PE) ruling	☐
Conduit ruling	☐

6. Additional information regarding the ruling and the taxpayer (optional).

Transaction amount, if any	
Entity's annual turnover	
Profit of the entity	

7. Short summary of the issue covered by the ruling (in English).

--

8. Details of the entities in the recipient jurisdiction and Reason for exchange with the recipient jurisdiction

Name of entity	Address	TIN or other tax reference number, where available	Reason for exchange *

*** Reason for exchange with the recipient jurisdiction**

- 1 Ultimate parent
- 2 Immediate parent
- 3 Related party with which the taxpayer enters into a transaction for which a preferential treatment is granted or which gives rise to income benefiting from a preferential treatment
- 4 Related party with whom the taxpayer enters into a transaction covered by the ruling
- 5 Related party making payments to a conduit (directly or indirectly)
- 6 Ultimate beneficial owner of income from a conduit arrangement
- 7 Head office of permanent establishment (PE) country